

Tarif bKV-Med Ergänzungstarif mit Leistungen für Hilfsmittel und Zuzahlungen

Produktlinie bKV

Kurzübersicht über die wichtigsten Tarifleistungen:

Ambulante Behandlung

- 100 % Gesetzliche Zuzahlungen bis zu einer Erstattung von 250 EUR im Versicherungsjahr
- 100 % Restkosten für Hilfsmittel bis zu einer Erstattung von 250 EUR im Versicherungsjahr

Die tariflichen Höchstleistungen gelten ab dem zweiten Versicherungsjahr. Für das erste Versicherungsjahr gelten gesonderte tarifliche Höchstleistungen. Dabei ist die Leistung des ersten Versicherungsjahres abhängig davon, in welchem Quartal des ersten Jahres die Versicherung nach Tarif bKV-Med beginnt (siehe Abschnitte B 1.1 und B 2.1).

Ausführliche Informationen zu den Leistungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II.

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II:

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

- 1 Versicherungsfähigkeit
- 2 Wartezeiten

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

- 1 Gesetzliche Zuzahlungen
 - 1.1 Höhe der tariflichen Leistungen
 - 2 Hilfsmittel
 - 2.1 Höhe der tariflichen Leistungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil II

Der Tarif bKV-Med gilt in Verbindung mit Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/bKV 2014):

Teil I Abschnitt A: Allgemeiner Teil

Teil I Abschnitt B I: Besonderer Teil für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

1 Versicherungsfähigkeit (zu Teil I Abschnitt A § 1)

Der Tarif bKV-Med kann nur zusätzlich zu einer Versicherung bei der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen. Weitere Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit ist, dass die versicherte Person als Mitarbeiter/in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung im Rahmen eines geltenden Kollektivvertrages versicherbar ist.

Entfällt eine dieser Voraussetzungen, so endet gleichzeitig die Versicherung nach dem Tarif bKV-Med.

2 Wartezeiten (zu Teil I Abschnitt A § 3)

Für den Tarif sind keine Wartezeiten zu erfüllen.

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

1 Gesetzliche Zuzahlungen

Erstattungsfähig sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungen (§ 61 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)) für

- Heilmittel einschließlich Verordnungsgebühr (§ 32 Abs. 2 SGB V),
- Hilfsmittel (§ 33 Abs. 8 SGB V),
- Arznei- und Verbandmittel (§ 31 Abs. 3 SGB V),
- Haushaltshilfen (§ 38 Abs. 5 SGB V).

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % ersetzt.

1.1 Höhe der tariflichen Leistungen

Die tariflichen Leistungen nach Abschnitt B 1 für sämtliche vorgenannten Zuzahlungen sind begrenzt, und zwar

- im ersten Versicherungsjahr in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsschutzes nach Tarif bKV-Med auf:

- 250 EUR bei Beginn vom 01.07. bis 30.09.
- 180 EUR bei Beginn vom 01.10. bis 31.12.
- 120 EUR bei Beginn vom 01.01. bis 31.03.
- 60 EUR bei Beginn vom 01.04. bis 30.06.

- ab dem zweiten Versicherungsjahr auf insgesamt 250 EUR pro Versicherungsjahr.

2 Hilfsmittel

Erstattungsfähig sind die Kosten für Hilfsmittel (außer Sehhilfen).

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % ersetzt. Die Erstattung vermindert sich um eine evtl. Vorleistung der GKV und um Vorleistungen anderer Leistungsträger sowie um die gesetzliche Zuzahlung (siehe Abschnitt B 1).

2.1 Höhe der tariflichen Leistungen

Die tariflichen Leistungen nach Abschnitt B 2 für Hilfsmittel sind begrenzt, und zwar

- im ersten Versicherungsjahr in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsschutzes nach Tarif bKV-Med auf:
 - 250 EUR bei Beginn vom 01.07. bis 30.09.
 - 180 EUR bei Beginn vom 01.10. bis 31.12.
 - 120 EUR bei Beginn vom 01.01. bis 31.03.
 - 60 EUR bei Beginn vom 01.04. bis 30.06.
- ab dem zweiten Versicherungsjahr auf insgesamt 250 EUR pro Versicherungsjahr.